

## Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 3/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwei neue Steuergesetze sollen für Entlastungen, aber auch für neue Investitionsanreize sorgen (Nr. 1 und 2). Für alte Registrierkassen läuft die letzte Frist zur Aufrüstung (Nr. 4) ab.

Umsatzsteuerfragen standen in jüngster Zeit im Mittelpunkt der Finanzrechtsprechung – sei es der Umsatzsteuersatz bei Bäckereien im Vorkassenbereich bei Supermärkten (Nr. 5), beim Trikotsponsoring (Nr. 6) oder bei der Dachreparatur wegen einer Fotovoltaikanlage (Nr. 7).

Nicht zuletzt sind einige neue BMF-Schreiben ergangen, u.a. zur Pkw-Überlassung an Arbeitnehmer (Nr. 9), zur Privatnutzung von Elektrofahrzeugen sowie zu kürzeren Abschreibungsregeln bei Hard- und Software (Nr. 11).

Mit freundlichen Grüßen

### Aus dem Inhalt:

- 1 Viertes Corona-Steuerhilfegesetz:** Neue Investitionsanreize und Entlastungen
- 2 Steuerentlastungsgesetz 2022 (Entwurf):** Welche steuerlichen Entlastungen geplant sind
- 3 Vollverzinsung:** Zinsen auf Steuernachforderungen und -erstattungen werden reduziert
- 4 Registrierkassen:** Letzte Frist für nicht aufrüstbare Registrierkassen bis Ende 2022
- 5 Umsatzsteuersatz:** Bäckereien im Vorkassenbereich von Supermärkten
- 6 Vorsteuerabzug (1):** Aufwendungen für Trikotsponsoring umstritten
- 7 Vorsteuerabzug (2):** Dachreparatur wegen einer Fotovoltaikanlage
- 8 Gewerbesteuer:** Deutscher Steuerberaterverband e.V. zum Reformbedarf
- 9 Lohnsteuer:** Pkw-Überlassung an Arbeitnehmer

## 1 Viertes Corona-Steuerhilfegesetz: Neue Investitionsanreize und Entlastungen

Das Bundeskabinett hat am 16.2.2022 den Entwurf für ein Viertes Corona-Steuerhilfegesetz zur Bewältigung der Corona-Krise beschlossen. Hier die wichtigsten Maßnahmen für Unternehmer, die zur weiteren Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage umgesetzt werden sollen:

### – Corona-Bonus für Pflegekräfte

Vom Arbeitgeber gewährte Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem Betrag von **3.000 Euro steuerfrei** gestellt (§ 3 Nr. 11b -neu- EStG). Der **Kreis der Anspruchsberechtigten** umfasst auch weitere in Krankenhäusern sowie in Pflegeeinrichtungen und -diensten tätige Arbeitnehmer. Dies schließt in bestimmten Einrichtungen tätige **Auszubildende und Freiwillige** im Freiwilligen Sozialen Jahr ein. Begünstigt ist der **Auszahlungszeitraum** ab dem 18.11.2021 bis zum 31.12.2022.

### – Steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird verlängert (§ 3 Nr. 28a EStG). Die Regelung wurde durch das Corona-Steuerhilfegesetz eingeführt und bereits durch das Jahressteuergesetz 2020 verlängert. Die Befristung wird um weitere **sechs Monate verlängert**. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem **29.2.2020 beginnen und vor dem 1.7.2022** enden.

### – Homeoffice-Pauschale

Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale wird um ein Jahr **bis zum 31.12.2022 verlängert** (§ 52 Abs. 6 Satz 15 EStG). Sofern keine Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche/berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, für seine Betätigung einen Betrag von 5 Euro abziehen, höchstens 600 Euro im Kalenderjahr. Nicht durch die Homeoffice-Pauschale abgegolten sind Aufwendungen für Arbeitsmittel.

### – Degressive Abschreibung

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert für Wirtschaftsgüter, die **im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt** werden (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG). Die Regelung wurde zunächst auf in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens begrenzt. Die degressive Abschreibung kann anstelle der linearen Abschreibung in Höhe von bis zu dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung, höchstens 25 Prozent, in Anspruch genommen werden.

Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

### – Erweiterte Verlustverrechnung

Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf **10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro** bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre (§ 10d Abs. 1 EStG). Die Änderung führt dazu, dass nicht bereits ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2022, sondern erst ab dem VZ 2024 die Betragsgrenzen auf den alten Rechtsstand von 1 Mio. Euro bzw. 2 Mio. Euro für zusammenveranlagte Ehegatten zurückgeführt werden.

Zugleich wird das bestehende **Wahlrecht eingeschränkt**. Daher kann auf die Anwendung des Verlustrücktrags ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 auf Antrag **nicht mehr teilweise verzichtet** werden. Wenn für einen VZ keine Veranlagung erfolgt, kann der in diesem VZ berücksichtigungsfähige Verlustabzug – so wie bisher auch – nicht in einem anderen VZ geltend gemacht werden.

### – Investitionsfristen bei Investitionsabzugsbeträgen

Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, werden um **ein weiteres Jahr verlängert** (§ 52 Abs. 16 Satz 3, 4 und Satz 5 -neu- EStG).

Investitionsabzugsbeträge sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden. Andernfalls sind sie rückgängig zu machen. Infolge der Corona-Pandemie wurde die Frist für in 2017 und 2018 abgezogene Beträge um ein bzw. zwei Jahre auf vier bzw. fünf Jahre verlängert. Infolgedessen können begünstigte Investitionen auch noch in 2022 getätigt werden. Die Frist für Investitionsabzugsbeträge, die im Jahr 2022 ausläuft, wird um ein weiteres Jahr auf vier, fünf oder sechs Jahre verlängert.

### – Fristen für Reinvestitionen

Die steuerlichen Fristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG werden wie bei § 7g EStG um **ein weiteres Jahr verlängert**. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 28.3.2020 und vor dem 1.1.2023 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und in diesem Zeitraum aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am **Schluss des nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2024 endenden Wirtschaftsjahres**.

### – Steuererklärungsfristen

Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen für das Jahr 2020 in beratenen Fällen wird um weitere drei Monate verlängert. Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert, jedoch in gerin-

gerem Umfang (§ 36 EStG). Geplant sind folgende Fristen in beratenen Fällen:

- für den VZ 2020: bis 31.8.2022
- für den VZ 2021: bis 30.6.2023
- für den VZ 2022: bis 30.4.2024

Ab VZ 2023 würden dann wieder die ursprünglichen Fristen gelten.

## 2 Steuerentlastungsgesetz 2022 (Entwurf): Welche steuerlichen Entlastungen geplant sind

Das Bundesfinanzministerium hat den Referentenentwurf für ein Steuerentlastungsgesetz 2022 veröffentlicht. Damit soll auf Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich reagiert werden. Folgende steuerliche Maßnahmen sollen den Preisanstieg für die Bürger abfedern:

### – Höhere Entfernungspauschale

Angesichts der gestiegenen Spritpreise soll die am 1.1.2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler – ab dem 21. Entfernungskilometer – vorgezogen werden. Sie soll **rückwirkend zum 1.1.2022 38 Cent** betragen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 EStG). Die Erhöhung ab dem 21. Entfernungskilometer gilt bis einschließlich 2026. Derzeit beträgt die Pauschale bis zum 20. Kilometer 30 Cent, ab dem 21. Kilometer 35 Cent.

### – Höherer Grundfreibetrag

Außerdem soll der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer rückwirkend zum 1.1.2022 von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro steigen (§ 32a Abs. 1 EStG).

### – Rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs 2022

Die Anhebung des Grundfreibetrags und des Arbeitnehmer-Pauschbetrags schlägt unmittelbar auf die Höhe der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer durch. Der bisher im Jahr 2022 vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber grundsätzlich zu korrigieren, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist.

## 3 Vollverzinsung: Zinsen auf Steuernachforderungen und -erstattungen werden reduziert

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Beschluss vom 8.7.2021 die Vollverzinsung nach § 233a AO dem Grunde nach als verfassungsgemäß bestätigt. Beanstandet wurde aber, dass der Gesetzgeber den dabei angewendeten festen Zinssatz von 0,5 Prozent je vollem Zinsmonat (§ 238 Abs. 1 Satz 1 AO) jedenfalls seit 2014 hätte anpassen müssen. Für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 dürfen Gerichte und Verwaltungsbehörden diese Normen nicht mehr anwenden, laufende Verfahren waren und sind auszusetzen (Anwendungsverbot für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019).

Der Gesetzgeber muss bis Ende Juli 2022 für alle offenen Fälle rückwirkend eine verfassungsgemäße Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen treffen. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber hierbei einen weiten Gestaltungsspielraum zugebilligt.

Zugleich sind einzelne Regelungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen zeitnah an unionsrechtliche Vorgaben anzupassen.

Nach dem Gesetzentwurf zur Änderung der Abgabenordnung soll der Zinssatz für Zinsen ab dem 1.1.2019 **rückwirkend auf 0,15 Prozent pro Monat (d.h. 1,8 Prozent pro Jahr)** gesenkt und damit an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst werden. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu überprüfen, erstmals zum 1.1.2026. Damit soll den Forderungen des BVerfG Rechnung getragen werden.

## 4 Registrierkassen: Letzte Frist für nicht aufrüstbare Registrierkassen bis Ende 2022

Werden die Bareinnahmen mithilfe eines elektronischen Kassensystems ermittelt, dann sind die Regelungen des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen zu beachten. So ist in § 146a AO geregelt, dass für aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder für andere Vorgänge, die mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst werden, ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden ist. Dieses muss jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und jeden anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnen.

Die vom Bundesfinanzministerium bezeichneten elektronischen Aufzeichnungssysteme und Aufzeichnungen müssen durch eine zertifizierte Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) geschützt sein. Die digitalen Aufzeichnungen sind auf einem Speichermedium zu sichern sowie für eine Kassennachschau und Außenprüfungen verfügbar zu halten.

Für jeden Geschäftsvorfall muss eine neue Transaktion gestartet werden, die Folgendes enthalten muss:

- den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns mit einer eindeutigen und fortlaufenden Transaktionsnummer,
- die Art des Vorgangs, die Zahlungsart, den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs,
- einen Prüfwert sowie die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls (§ 2 KassSichV).

Mittlerweile hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) für hardwarebasierte TSE-Lösungen mehreren Anbietern die notwendigen Zertifikate erteilt, sodass neue Kassensysteme am Markt verfügbar

sind. Daher sollten Unternehmer die Zeit nutzen, frühzeitig eine elektronische Kasse mit der passenden Sicherheitseinrichtung auszuwählen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, beim Jahresabschluss für das zurückliegende Wirtschaftsjahr einen Investitionsabzugsbetrag für die geplante Anschaffung der elektronischen Kasse zu bilden (bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten).

## 5 Umsatzsteuersatz: Bäckereien im Vorkassenbereich von Supermärkten

Mit der Frage der Abgrenzung von Lieferung oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln hatte sich der BFH erneut in seinem Beschluss vom 15.9.2021 auseinandersetzen. Diese Abgrenzung ist bedeutsam für die Frage, welchem Steuersatz der Umsatz unterliegt.

Die Unterscheidung, wann eine Lieferung von Lebensmitteln und wann eine sonstige Leistung in Form der Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle vorliegt, hat für die Umsatzsteuer erhebliche Bedeutung:

- Eine Lieferung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent,
- die Abgabe von Speisen zum Verzehr vor Ort dem Regelsteuersatz von 19 Prozent.

**Hinweis:** Hat ein Unternehmer fälschlicherweise den ermäßigten Steuersatz abgerechnet, so kann es bei der steuerlichen Korrektur zu einer erheblichen Belastung kommen. Insofern ist die frühzeitige Prüfung der umsatzsteuerlichen Rechtslage von erheblicher Bedeutung.

Zentrale Bedeutung hat die Frage, ob die Möglichkeit besteht, die Speisen vor Ort zu verzehren. Ob diese Möglichkeit tatsächlich genutzt wird, ist nicht maßgeblich. Einrichtungen, die für ein Restaurant typisch sind (wie z.B. Toiletten oder Garderoben) sind nicht erforderlich.

### Beispiel:

*Ein Backwarenhersteller verkauft Backwaren im Vorkassenbereich von Supermärkten. In allen Filialen erfolgt die Ausgabe der Waren und Speisen an die Kunden an den Verkaufstresen. Die Kunden werden gebeten, das Geschirr wegzuräumen, hierfür stehen Regale bereit. Sofern die Kunden das Abräumen unterlassen, erfolgt dies durch die Angestellten. Diese sind ausschließlich Verkaufspersonal und nicht gastronomisch qualifiziert.*

*Die Klägerin erklärte in ihrer Umsatzsteuererklärung Umsätze zum ermäßigten Steuersatz. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, die Umsätze seien mit dem vollen Steuersatz zu erfassen. Die Klägerin ging davon aus, sie könne den ermäßigten Steuersatz anwenden, da sie Lebensmittel verkauft habe. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg.*

Der BFH wies die Revision ebenfalls ab. Ein ermäßigter Steuersatz kommt seiner Ansicht nach nicht zur Anwen-

dung. Es liegt hier eine sonstige Leistung in der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort vor und keine Lieferung von Lebensmitteln. Speisen und Getränke werden zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, wenn sie nach den Umständen der Abgabe bestimmt sind, vor Ort verzehrt zu werden. Besondere Vorrichtungen für den Verzehr vor Ort müssen bereitgehalten werden. Dies war hier aufgrund der Tische und Stühle der Fall.

## 6 Vorsteuerabzug (1): Aufwendungen für Trikotsponsoring umstritten

Das Finanzgericht Niedersachsen musste vor Kurzem die Frage entscheiden, ob Vorsteuerbeträge aus dem Erwerb von Sportbekleidung mit Werbeaufdrucken (sogenanntes Trikotsponsoring) für eine Fahrschule abzugsfähig sind oder nicht.

### Sachverhalt:

*Der Fahrschulinhaber F hatte Sportbekleidung mit dem Werbeaufdruck „Fahrschule X“ erworben und verschiedenen Vereinen in der Region rund um seine Fahrschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es handelte sich vor allem um Jugendmannschaften in unterschiedlichen Sportarten.*

*Nach einer Außenprüfung blieben die entsprechenden Aufwendungen vom Finanzamt unberücksichtigt. Begründung: Die Spiele der Mannschaften im Jugendbereich ziehen kaum Publikum an. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Aufdrucke keine nennenswerte Werbewirkung erzielen würden. Das Überlassen der Sportbekleidung sei deshalb dem ideellen Bereich zuzuordnen, die Vorsteuer also nicht abziehbar.*

Das **Finanzgericht** folgte dem Finanzamt nicht und **gab dem Kläger Recht**. Richtig sei zwar, dass die Jugendmannschaften in aller Regel nicht vor größerem Publikum spielten. Darauf komme es jedoch nicht an, denn die jugendlichen Sportler seien zumeist im Alter von 15 bis 20 Jahren und bildeten demgemäß gerade die Zielgruppe, die der Kläger mit seiner Fahrschule ansprechen möchte. Erfahrungsgemäß nähmen junge Leute im Alter ab 16 oder 17 Jahren heutzutage zumeist die Möglichkeit zum Erwerb einer Fahrerlaubnis in Anspruch.

Die **Verwendung der Trikots mit dem Werbeaufdruck** stelle deshalb eine Dienstleistung der Vereine dar und damit eine **Gegenleistung** für die Überlassung der Sportbekleidung. Wie die Vereine den unentgeltlichen Erwerb der Trikots steuerlich behandelt hätten, sei für die Frage des Vorsteuerabzugs des leistenden Unternehmers unerheblich.

## 7 Vorsteuerabzug (2): Dachreparatur wegen einer Fotovoltaikanlage

Das Umsatzsteuergesetz besagt, dass die Lieferung eines Gegenstands für ein Unternehmen nicht als ausgeführt gilt, wenn der Gegenstand zu weniger als 10 Prozent

betrieblich genutzt wird (§ 15 Abs. 1 UStG). Verwendet ein Unternehmer ein Grundstück sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke, so ist der Vorsteuerabzug für Leistungen/Lieferungen in Zusammenhang mit diesem Grundstück ausgeschlossen, soweit sie nicht auf die Verwendung des Grundstücks für unternehmerische Zwecke entfallen (§ 15 Abs. 1b UStG).

Wie sieht es nun aus, wenn eine Dachreparatur wegen der Installation einer gewerblich genutzten Fotovoltaikanlage ausgeführt wird? Die Anlage wurde auf dem Dach eines Privathauses installiert, wobei das Dach beschädigt wurde. Es fielen Aufwendungen für Dachdecker, Elektriker und Zimmermann an. Der Eigentümer macht die Vorsteuer aus diesen Rechnungen bei seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend, da die Reparaturen ausschließlich durch die Installation der Fotovoltaikanlage verursacht waren.

Das Finanzamt lehnt dies ab, da der Anteil der unternehmerischen Verwendung der Reparaturen nach der Gesamtnutzung des Gebäudes zu beurteilen sei und sich danach ein unternehmerischer Verwendungsanteil von weniger als 10 Prozent ergebe.

Das Finanzgericht Nürnberg hat die Auffassung des Finanzamts bestätigt. Wenn es um den Vorsteuerabzug aus einer Werklieferung für die gesamte Dachfläche geht, muss die Verwendung des gesamten Gebäudes in die vorgegebene Verhältnisrechnung einbezogen werden. Da Flächen innerhalb des Gebäudes und Dachflächen nicht miteinander vergleichbar sind, ist der **unternehmerische Nutzungsanteil anhand eines Umsatzschlüssels** durch Gegenüberstellung des fiktiven Vermietungsumsatzes für die Innenräume und des fiktiven Vermietungsumsatzes für die Dachfläche zu ermitteln. Nach diesen Grundsätzen konnte der Eigentümer der Fotovoltaikanlage die Vorsteuer aus den Handwerker-Rechnungen nicht abziehen, weil er vom Dachdecker und Zimmermann Leistungen bezog, die er zu weniger als 10 Prozent für sein gewerbliches Unternehmen nutzte.

## 8 Gewerbesteuer: Deutscher Steuerberaterverband e.V. zum Reformbedarf

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) fordert Änderungen bei der Gewerbesteuer, die in der Krise die Eigenkapitalbasis der Unternehmen in Gefahr bringe. Er stellt in seiner Mitteilung vom 1.2.2022 fest, dass die Gewerbesteuer über manche Schwachstelle verfügte und eine Neustrukturierung der kommunalen Finanzsituation daher längst überfällig sei. Der Zeitpunkt, diese anzugehen, sei passender denn je.

Als zusätzliche Unternehmensteuer neben der Einkommen- und Körperschaftsteuer verursache die Gewerbesteuer einen hohen bürokratischen Aufwand nebst entsprechenden Kosten. Ihr komplexes Hinzurechnungsmodell, die nur teilweise ertragsteuerliche Anrechenbarkeit und die begrenzten Verlustnutzungsmöglichkeiten tragen

nach Ansicht des DStV ihren Teil zur inakzeptablen Sonderposition der Gewerbesteuer bei.

Die Gewerbesteuer belaste die finanzielle Substanz von Unternehmen. Sie führe im schlechtesten Fall dazu, dass Unternehmen auch im Verlustfall allein infolge der Hinzurechnungen einen positiven Gewerbeertrag erzielen und entsprechend mit Gewerbesteuer belastet werden. Dies brauche Liquiditätsreserven auf und schröpfe ausgerechnet in der Krise die so wichtige Eigenkapitalbasis der Unternehmen.

## 9 Lohnsteuer: Pkw-Überlassung an Arbeitnehmer

Ein umfangreiches BMF-Schreiben vom 3.3.2022 erläutert die lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer. Darin sind einige Änderungen sowie zahlreiche Urteile aus den letzten Jahren aufgenommen worden. Bei den Neuerungen geht es u.a. um die Behandlung von Zuzahlungen zu den (Anschaffungs-)Kosten und die bei zunehmendem Homeoffice immer seltener anfallenden Fahrten zur Arbeitsstätte. In dem Schreiben werden zunächst allgemeine Hinweise gegeben und dann u.a. folgende Themen aufgegriffen: pauschale und individuelle Nutzungswertmethode, Wechsel der Bewertungsmethode, Fahrergestellung, Familienheimfahrten, Leasing, Nutzungsentgelt, Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten, Elektromobilität.

Eine lohnzuversteuernde Privatnutzung nach den Regelungen des BMF-Schreibens kommt für alle Kraftfahrzeuge in Betracht. Dazu gehören auch Campingfahrzeuge, Geländewagen und Taxen sowie Elektroroller und E-Bikes mit einer elektrisch unterstützten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

## 10 Umsatzsteuer: Privatnutzung von Elektrofahrzeugen

Die Finanzverwaltung bezieht mit **BMF-Schreiben vom 7.2.2022** Stellung zur umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage für die private Nutzung von Elektrofahrzeugen, Hybridelektrofahrzeugen, Elektrofahrzeugen und Fahrrädern sowie für die Überlassung von Elektrofahrzeugen und Fahrrädern an Arbeitnehmer.

Danach ist die unternehmensfremde (private) Nutzung eines dem Unternehmen vollständig zugeordneten Fahrzeugs als unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern. Der Begriff Fahrzeug ist dabei gleichzusetzen mit dem des Kraftfahrzeugs und umfasst damit auch Elektrofahräder, die einer Kennzeichen-, Versicherungs- oder Führerscheinpflicht unterliegen.

Bei der Wertermittlung kann von den für ertragsteuerliche Zwecke nach der sogenannten 1-Prozent-Regelung ermittelten Beträgen ausgegangen werden. In dem Schreiben werden auch die Grundsätze zum Bruttolistenpreis und

dem Vorsteuerabzug erläutert. Entsprechende Regelungen werden auch für Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Fahrrad (keine Kennzeichen-, Versicherungs- oder Führerscheinplicht) einzuordnen sind, erläutert.

Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

## 11 Hard- und Software: Kürzere Abschreibungszeiträume

Die Finanzverwaltung hat zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von Computerhardware und Software neue Grundsätze veröffentlicht. Durch den technologischen Fortschritt unterliegen die betroffenen Wirtschaftsgüter einem immer schnelleren Wandel. Die Finanzverwaltung sah daher den Bedarf, die Regelungen für diese Wirtschaftsgüter an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Für Computerhardware sowie Betriebs- und Anwendersoftware kann daher eine **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr** zugrunde gelegt werden.

Die neue Regelung mit einer einjährigen Nutzungsdauer gilt für alle Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden. Zudem kann in dem nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahr der Restbuchwert von bereits zuvor angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens vollends abgeschrieben werden. Diese Regeln gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2021 auch für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens. Damit ist die bisherige AfA-Tabelle letztmals in Wirtschaftsjahren anzuwenden, die vor dem 1.1.2021 enden.

Diese Grundsätze gelten auch bei den Überschusseinkünften. Zudem hat das BMF eine **Nichtbeanstandungsregelung** getroffen: Demnach kann abweichend zu § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung **in voller Höhe** vorgenommen werden – also keine zeitanteilige Abschreibung.

Die Finanzverwaltung rechnet der „Computerhardware“ praktisch sämtliche Wirtschaftsgüter einer PC-Anlage und deren Peripherie zu. Konkret genannt und definiert werden:

- Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer (wie z.B. Tablet, Slate, oder mobiler Thin-Client),
- Desktop-Thin-Client, Workstation, mobile Workstation,
- Small-Scale-Server, Dockingstation, externes Netzteil,
- Peripherie-Geräte (wie z.B. Tastatur, Maus, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset),
- externe Speicher (Festplatte, DVD-/CD-Laufwerk, USB-Stick, Streamer),
- Ausgabegeräte (wie z.B. Beamer, Plotter, Headset, Lautsprecher, Monitor oder Display), sowie
- Drucker (Laser-, Tintenstrahl- oder Nadeldrucker).

Diese Aufzählung soll abschließend sein. Unter Software wird jegliche Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung gefasst. Dazu rechnen auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, alle Standardanwendungen, doch auch individuell abgestimmte Anwendungen (z.B. ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme etc.).

## 12 Mindestlohn: Neue Werte ab dem 1.7.2022

Der gesetzliche Mindestlohn wird in diesem Jahr zweimal angehoben. Zum 1.7.2022 erfolgt die Erhöhung auf 10,45 Euro, ab 1.10.2022 erfolgt dann die nächste Erhöhung auf 12 Euro. Dieser Betrag soll für 15 Monate gelten. Über den nächsten Erhöhungsschritt zum 1.1.2024 soll dann wieder die unabhängige Mindestlohnkommission entscheiden.

Die Verdienstobergrenze für Minijobs soll ab 1.10.2022 von 450 auf 520 Euro steigen. Diese Obergrenze soll sich künftig an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren.

Im europäischen Vergleich liegt Deutschland damit im Mittelfeld. Während ein Arbeitnehmer in Bulgarien Anspruch auf mindestens 332 Euro pro Monat hat, sind es in Luxemburg 2.257 Euro. Selbst bei Berücksichtigung der Kaufkraftunterschiede beträgt die Differenz fast das Dreifache. Mehr als 1.500 Euro beträgt der Mindest-Monatslohn in sechs EU-Staaten: Frankreich (1.603 Euro), Deutschland (1.621 Euro), Belgien (1.658 Euro), Niederlande (1.725 Euro), Irland (1.775 Euro) und Luxemburg (2.257 Euro). Keinen Mindestlohn gibt es in Finnland, Schweden, Dänemark, Österreich, Italien und Zypern.

Von der Erhöhung des Mindestlohns sind vor allem die Beschäftigten in den Dienstleistungsberufen betroffen, wie z.B. Friseur, Angestellte im Einzelhandel, bei Wachdiensten oder im Gastgewerbe.

Für Beschäftigte in der Altenpflege sollen die Mindestlöhne für Hilfskräfte bis Ende 2023 schrittweise von 12 auf 14,15 Euro steigen, für qualifizierte Hilfskräfte von 12,50 auf 15,25 Euro und für Pflegefachkräfte von 15 auf 18,25 Euro.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat inzwischen einen Referentenentwurf vorgelegt. Für Beschäftigte soll sich eine Entlastung beim Übergang vom Minijob in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ergeben, um Fehlanreize zu verringern. Mit der Neuregelung soll jedoch der Arbeitgeberbeitrag im unteren Übergangsbereich erhöht und gleitend von dann 28 Prozent auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag von in der Regel 19,975 Prozent abgeschmolzen werden.

## Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 3/2022

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 <b>Neue Investitionsanreize</b>	Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz); BR-Drucks. 83/22 sowie BT-Drucks. 20/111 <a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a>	–
2 <b>Steuerentlastungsgesetz 2022</b>	Referentenentwurf des BMF <a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a>	–
3 <b>Vollverzinsung</b>	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 23.2.2022 <a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a> BverfG, Beschluss vom 8.7.2021, Az. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17	–
4 <b>Registrierkassen</b>	Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 (BGBl. 2016 I, S. 3152) <a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a>	§ 146a AO
5 <b>Umsatzsteuersatz</b>	BFH, Beschluss vom 15.9.2021, Az. XI R 12/21 <a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>	–
6 <b>Vorsteuerabzug (1)</b>	FG Niedersachsen, Urteil vom 3.1.2022, Az. 11 K 200/20 <a href="http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de">www.rechtsprechung.niedersachsen.de</a>	–
7 <b>Vorsteuerabzug (2)</b>	FG Nürnberg, Urteil vom 23.2.2021, Az. 2 K 826/20 <a href="http://www.gesetze-bayern.de">www.gesetze-bayern.de</a>	–
8 <b>Gewerbsteuer</b>	Deutscher Steuerberaterverband e.V. <a href="http://www.dstv.de">www.dstv.de</a>	–
9 <b>Lohnsteuer</b>	Mit dem BMF-Schreiben vom 3.3.2022 (Az. IV C 5 - S 2334/21/10004 :001) wird das BMF-Schreiben vom 4.4.2018 geändert <a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a>	–
10 <b>Umsatzsteuer</b>	BMF, Schreiben vom 7.2.2022, Az. III C 2 - S 7300/19/10004 :001 <a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a>	–
11 <b>Hard- und Software</b>	BMF, Schreiben vom 22.2.2022, Az. IV C 3 - S 2190/21/10002 :025 BMF, Schreiben vom 26.2.2021, Az. IV C 3 - S 2190/21/10002 :013 <a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a>	–
12 <b>Mindestlohn</b>	<a href="http://www.dgb.de/schwerpunkt/mindestlohn">www.dgb.de/schwerpunkt/mindestlohn</a> <a href="http://www.bmas.de">www.bmas.de</a>	–